

## Gesetz über das Campieren

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 28. Oktober 2014
<p><b>Art. 1</b> Begriff</p> <p><sup>1</sup> Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporär benutzten Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup> Auf Campingplätzen kann kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet werden.</p> <p><sup>3</sup> Campingplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein. Eine Betriebswohnung ist zulässig, weiter sind ortsfeste Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen.</p>	<p><sup>2</sup> Auf Campingplätzen <del>kann</del><b>darf</b> kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet werden. <u>Vorbehalten sind betriebsbedingte Wohnsitznahmen.</u></p>

### Begründung

Wie in der Botschaft vom 25. August 2014 ausgeführt (S. 6), wird der Begriff des Wohnsitzes bundesrechtlich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) definiert. Der Wohnsitz einer Person befindet sich gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Die Vorschrift in Art. 1 Abs. 2, dass auf Campingplätzen kein Wohnsitz begründet werden kann, will und kann die bundesrechtliche Regelung nicht abändern. Vielmehr soll mit der Formulierung gemäss erster Lesung des Kantonsrats signalisiert werden, dass Campingplätze nicht Orte des dauernden Verbleibens sein sollen oder Campingplätze zu Wohnzonen mutieren.

Die Formulierung „Auf Campingplätzen **kann** kein Wohnsitz nach Art. 23 ZGB begründet werden“ wurde trotz der Erläuterungen in der Botschaft missverstanden. Es wurde argumentiert, der Wohnsitzbegriff sei bundesrechtlich definiert und deshalb sei es möglich, faktisch auf einem Campingplatz dauernd zu verbleiben und damit werde automatisch ein Wohnsitz begründet. Die neue Formulierung „Auf Campingplätzen **darf** kein Wohnsitz nach Art. 23 ZGB begründet werden“ bringt klarer zum Ausdruck, dass das kantonale Recht das faktische dauernde Verweilen auf einem Campingplatz (ein Verhalten) verbietet, den Wohnsitzbegriff des ZGB aber unangestastet lässt.

Etwas Analoges wird in praktisch allen Baureglementen geregelt: In Industriezonen sind nur Wohnungen für Betriebsleiter und betriebsbedingtes Personal gestattet. Auch dort darf mit andern Worten grundsätzlich kein Wohnsitz begründet werden. Es dürfen dort primär keine Wohnbauten erstellt werden, es sind aber auch keine späteren Umnutzungen (Wohnen ohne bauliche Änderungen) zulässig. Zwar können auch die entsprechenden Bestimmungen in den Baureglementen nicht verhindern, dass jemand illegaler Weise seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen Wohnsitz in eine Industriezone verlegt. Würde ein solcher Verstoss bemerkt, müssten baupolizeiliche Massnahmen ergriffen werden. Die faktische Wohnsitznahme kann nicht verhindert werden, das kantonale (oder kommunale) Recht kann aber festlegen, in welchen Gebieten nicht „gewohnt“ werden darf.

Die zweite kleine Ergänzung (Vorbehalt betriebsbedingte Wohnsitznahmen) dient der Klarstellung, dass der Betriebsleiter des Campingplatzes in der dort zulässigen Betriebsleiterwohnung selbstverständlich Wohnsitz nehmen kann; das Verbot betrifft nur die Camper.